

84. Umfang der richterlichen Fragepflicht. §. 130 C.P.O.

VI. Civilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1891 i. S. B. (Rl.) w. Frankf. Lebensversicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 220/91.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Über ein Anführen, welches zur Klagebegründung dienen sollte, hatte die Klägerin in zweiter Instanz den Eid zugeschoben und Zeugen benannt. Die Beklagte behielt sich die Erklärung über die Eideszuschreibung bis nach Befragung der Zeugen vor. Nach der Beweisaufnahme wiederholte die Klägerin die Eideszuschreibung nicht. Die erstinstanzliche Klageabweisung wurde von dem Oberlandesgerichte gebilligt. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf.

Aus den Gründen:

... „Die Berufung ist zurückgewiesen worden, weil der . . . Zeugenbeweis misslungen sei, und weil „die von der Klägerin ursprünglich gebrauchte Eideszuschreibung sich erledigt habe, nachdem die Beklagte die Erklärung darüber vor Abhörung der benannten Zeugen verweigerte, und die Klägerin die Eideszuschreibung nach Aufnahme

und Erledigung der anderen Beweismittel nicht wiederholte". Bei der letzteren Annahme sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die richterliche Fragepflicht nicht beachtet worden. Ob der Vorsitzende die Klägerin bei der Schlußverhandlung darauf hingewiesen hat, daß die Eideszuschreibung nach §. 419 Abs. 1 C.P.D. zu wiederholen sei, ergibt sich aus dem Thatbestande nicht. Demnach muß angenommen werden, daß die erwähnte Nichtwiederholung der früheren Eideszuschreibung lediglich das Nichtgeschehen dieser Thatsache feststellen soll. Dabei durfte indessen das Gericht nicht Beruhigung fassen. Wenn der Anwalt der Klägerin auf das vorher angekündigte Beweismittel nicht zurückkam, so war er zu befragen, ob er sich dessen nicht zu bedienen gedente. Denn die früheren Auslassungen der Klägerin ließen ihre hierauf gerichtete Absicht außer Zweifel, und daß sie dieselbe aufgegeben habe, ist aus der bloßen Nichtwiederholung der Eideszuschreibung in dem Schlußtermine deshalb nicht abzuleiten, weil das Schweigen des Anwaltes auch auf einem Versehen beruhen konnte. Gerade solchem nicht gewollten Verluste von Parteirechten will das dem Gerichte in §. 130 übertragene Prozeßleitungsamts vorbeugen. Dafür, daß §. 130 so zu verstehen ist, kann auch auf die Kommissionsberatungen Bezug genommen werden, welche (S. 52 fig.) den §. 126 des Entwurfes: „Der Vorsitzende kann durch Fragen darauf hinwirken u, daß die Beweismittel bezeichnet u werden“, dahin abgeändert haben: „Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken u.“ Dies geschah zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Verpflichtung des Richters zur Fragestellung schärfer hervorzuheben. Der Bemerkung in den Motiven S. 133: „Überzeugt sich der Vorsitzende oder das Gericht, daß zur Ausübung des Fragerechtes Veranlassung gegeben ist, so sind sie verpflichtet, die Frage zu stellen, wengleich die Unterlassung den Parteien keinen Grund zur Beschwerde giebt“, ist deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung beizulegen. Die Parteien haben ein Beschwerderecht, wenn der Anlaß zur Ausübung der Fragepflicht klar vorliegt, und das Gericht dieser Verpflichtung keine Folge leistet.

Wegen Verstosßes gegen §. 130 Abs. 1 C.P.D. war somit das Berufungsurteil aufzuheben.“ . . .